

O.Nr. 2.1.
Bestandskraft:
"19.12.2007"
Sg. 50

Satzung

zur Festlegung und Abrundung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Haibühl-Bachweg“ (Ergänzungssatzung)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arrach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Das bebaute Gebiet Haibühl-Bachweg das im Außenbereich liegt, wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Haibühl-Bachweg, wird durch folgendes Außenbereichsgrundstück abgerundet:
Flurnummer 95, Gemarkung Haibühl

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Haibühl-Bachweg, sind im beigefügten Lageplan 1:1000 vom 12.09.2007 ersichtlich dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks werden auf Grund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

Die in diesem Bereich der Abrundung zu errichtenden Gebäude haben sich der örtlich vorhandenen Bebauung anzupassen.

Auf der einbezogenen Fläche ist ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus zulässig.

Der neu geschaffene Ortsrand ist vom Grundstückseigentümer einzugrünen. Die Anpflanzungen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern auszuführen.

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Arrach

Arrach, 18.12.2007



Kieslinger
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung am **16.10.2007**, die Aufstellung einer Satzung zur Festlegung und Abrundung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich „Haibühl-Bachweg“ beschlossen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der Satzung zur Ortsabrundung in der Fassung vom 12.09.2007 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **25.10.2007 bis 25.11.2007** öffentlich ausgelegt.

3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **25.10.2007 bis 25.11.2007** durchgeführt.

4. Satzung

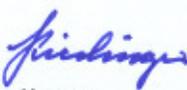
Der **Gemeinderat** Arrach hat in seiner Sitzung am **12.12.2007** die Satzung zur Ortsabrundung „Haibühl-Bachweg“ in der Fassung vom 12.09.2007, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen.

5. Inkrafttreten

Die Ortsabrundungssatzung „Haibühl-Bachweg“ in der Fassung vom 12.09.2007, wurde am **19.12.2007** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Ortsabrundungssatzung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Arrach, Rathausplatz 1, 93474 Arrach, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Ortsabrundungssatzung in Kraft.

Arrach, 18.12.2007


Kieslinger
1. Bürgermeister



Ortsabrundung „Haibühl-Bachweg“

1. Abgrenzung der Ortsabrundung:

Die Ortsabrundung erfolgt für das Grundstück Flur-Nr. 95, Gemarkung Haibühl.
Die Bebaubarkeit der Flur-Nr. 95 soll damit geregelt werden.

2. Ergänzende Planzeichen:



Räumliche Abgrenzung der Ortsabrundung

Lageplan 1: 1000



Fassung vom 12.09.2007